



TEILNAHME- UND VERGABEUNTERLAGEN

NATIONALE AUSSCHREIBUNG RADIOLOGIEINFORMATIONSSYSTEM RIS

Die Vergabeunterlagen können unter der Internetadresse dtp.de unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden. Eine Registrierung der Bieter zum Abrufen der Unterlagen ist nicht erforderlich. Die von der Auftraggeberin verwendete e-Vergabe-Plattform „dtp.de“ bietet allerdings die Möglichkeit einer freiwilligen Registrierung an.

Registrierte Unternehmen erhalten systemseitige Mitteilungen, wenn zusätzliche Vergabeunterlagen oder Antworten auf Bieterfragen auf der Vergabepattform zum Abruf bereitgestellt werden, sofern und solange das jeweilige Unternehmen noch am Vergabeverfahren beteiligt ist. Diese freiwillige Mitteilung befreit die Bieter nicht von ihrer Verpflichtung, die jeweils aktuellen Bekanntmachungen der Auftraggeberin im Internet einzusehen und sich über den aktuellen Stand der Vergabeunterlagen zu informieren.

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Eine verkürzt angewendete Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt.

Die unbefugte Vervielfältigung, Umgestaltung, Bearbeitung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe dieses Dokuments oder eines Teils davon ist strafbar. Ein Verstoß wird sowohl straf- als auch zivilrechtlich verfolgt.

© RSM Ebner Stolz Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbB – RA Martin Schumm

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	5
1.1 Ausschreibungsgegenstand	5
1.2 Vergabe in Losen	5
1.3 Auftraggeberin.....	5
1.4 Vergabestelle	5
1.5 Kontakt.....	6
2. Verfahrensart.....	6
3. Verfahrensablauf	7
3.1 Teilnahmewettbewerb (erste Stufe).....	7
3.2 Angebots- und Verhandlungsphase (zweite Stufe)	7
4. Termine und Fristen	8
5. Teilnahmewettbewerb - Eignungsprüfung	9
5.1 Teilnahmebedingungen	9
5.1.1 Wirksame Gründung, Registereintragung, kein Tätigkeitsverbot	9
5.1.2 Abgabe des Teilnahmeantrags	9
5.1.3 Allgemeine Anforderungen an den Teilnahmeantrag	9
5.1.4 Vertraulichkeit und Geheimhaltung	10
5.1.5 Ergänzungen / Überarbeitungen der Vergabeunterlagen	10
5.1.6 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten	11
5.1.7 Datenschutz	13
5.1.8 Änderungen von Teilnahmeanträgen/Nachreichen von Unterlagen.....	14
5.1.9 Entschädigung, Eigentumsübergang	15
5.1.10 Bewerberfragen	15
5.1.11 Bewerber / Vergaberechtsrelevante Mehrfachbeteiligungen	15
5.2 Anforderungen an die Eignung.....	18
5.2.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	19
5.2.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	20
5.2.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit.....	22
5.2.4 Belege des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen.....	25
5.2.5 Sonstige besondere Bedingungen nach § 45 UVgO.....	25
5.3 Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge	26
5.3.1 Auswahlkriterium 1: Anzahl der vergleichbaren Referenzen:.....	27

5.3.2	Auswahlkriterium 2: Qualität der vergleichbaren Referenzen	27
5.3.3	Auswahlkriterium 3: Mitarbeiterzahlen	28
5.3.4	Gesamtauswahlentscheidung	28
5.3.5	Benachrichtigung Teilnahmeanträge	28
6.	Angebotsabgabe (dient aktuell nur der Information).....	30
6.1	Angebotseinreichung.....	30
6.2	Angebotserstellung.....	30
6.2.1	Allgemeine Anforderungen an das Angebot.....	30
6.3	Leistungsbeschreibung	32
6.4	Vertragsbedingungen	32
6.4.1	Vertrag	32
6.4.2	Geheimhaltung / Vertraulichkeit	32
6.4.3	Datenschutz	32
7.	Angebotswertung.....	33
7.1	Prüfung der Ausschlussgründe	33
7.2	Prüfung der Bieterreignung	34
7.3	Prüfung unangemessen niedriger Preise	34
7.4	Wirtschaftlichkeit der Angebote	34
7.5	Zuschlagskriterien und deren Gewichtung	34
7.5.1	Zuschlagskriterien	35
7.5.2	Wertungsmatrix mit Erläuterungen.....	35
7.5.3	Gesamtergebnis.....	40
8.	Anlagen	41

1. Allgemeines

1.1 Ausschreibungsgegenstand

Das gegenwärtig verwendete Radiologieinformationssystem (RIS) erreicht in Kürze das Ende seines Lebenszyklus, die Weiterentwicklung der Software wird eingestellt und der Support ist nur noch eingeschränkt verfügbar. Es wird die Ersatzbeschaffung des RIS ausgeschrieben, wobei ein modernes System eingeführt werden soll, welches auf dem heutigen Stand der Softwareentwicklung basiert, höchst interoperabel ist und zudem mehr Funktionsvielfalt bietet, als nur die bisherigen Aufgaben des RIS zu ersetzen. Angestrebt wird ein pragmatisches, benutzerfreundliches System, das eine nahtlose Integration und effiziente Schnittstellenkommunikation mit anderen Systemen ermöglicht. Hierbei weisen wir an dieser Stelle bereits darauf hin, dass die KIS-Anbindung zunächst an das noch bestehende System i.s.h.med erfolgen soll und die zum späteren Zeitpunkt erfolgende KIS-Umstellung dann eine Anbindung an Dedalus/Orbis erfordert. Beide Maßnahmen sind Bestandteil dieser Ausschreibung.

Die Einführung des neuen RIS wird als Projekt im Sinne der heute üblichen Projektdefinition und -methodik verstanden und der Projektumfang besteht im Wesentlichen aus:

- Standardsoftware inklusive Integrationsmodule & ggf. Drittsoftware
- Altdatenmigration
- Projektmanagement
- Installation und Einführung
- Schulungen
- Softwarepflege & Support im Rahmen des Servicevertrags.

1.2 Vergabe in Losen

Keine Losaufteilung.

1.3 Auftraggeberin

Auftraggeberin des Verfahrens ist:

Rechnungsadresse:

Diakonie Kliniken Bad Kreuznach gGmbH
Postfach 1362
55503 Bad Kreuznach

Anlieferadresse:

Diakonie Kliniken Bad Kreuznach gGmbH
Betriebsstätte Ringstraße
Ringstraße 64
55543 Bad Kreuznach

1.4 Vergabestelle

Vergabestelle für das Verfahren ist die:

Stiftung kreuznacher diakonie

Einkauf und Logistik
Bösgrunder Weg 12
55543 Bad Kreuznach
Ansprechpartner: Theresa Schmidt

1.5 Kontakt

Die gesamte Kommunikation wird ausschließlich über die e-Vergabe-Plattform „dtp.de“ abgewickelt.

Die Registrierung ist freiwillig und kostenlos. Wurde bei der Registrierung eine E-Mail-Adresse angegeben, erhält der registrierte Bewerber automatisch eine Benachrichtigung über die Bereitstellung neuer Dokumente und Informationen. Andernfalls müssen Bieter sich über evtl. Änderungen/Bieterfragen selbständig informieren. Eventuelle Fristverlängerungen, Bewerberfragen mit den entsprechenden Antworten oder sonstige Aktualisierungen und Änderungen zu diesem Vergabeverfahren können daher ausschließlich über das e-Vergabeportal abgerufen werden. Nachrichten an die Vergabestelle sind ausschließlich über die Vergabeplattform unter dem Bereich "Kommunikation" zu stellen. Anonymisierte Antworten zu rechtzeitig gestellten Bewerberfragen sowie aktualisierte oder weitere Unterlagen können unter der e-Vergabe-Plattform „dtp.de“ unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden. Soweit sich interessierte Unternehmen nicht registrieren lassen, obliegt ihnen die Verpflichtung, diesen Link regelmäßig einzusehen.

Mündliche Auskünfte und Erklärungen sind ungültig.

2. Verfahrensart

Die Stiftung kreuznacher diakonie ist kein originärer öffentlicher Auftraggeber gemäß § 99 GWB. Der der Beschaffung zugrunde liegende Fördermittelbescheid verpflichtet die Skd jedoch zur Anwendung der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO).

Die Vergabestelle schreibt den Beschaffungsgegenstand daher im Wege einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb nach § 8 Abs. 4, § 12 UVgO aus. Denn der Auftraggeber kann Aufträge in Verhandlungsvergaben mit Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn

1. der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst,
2. der Auftrag aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden kann.

Alle diese Ausnahmetatbestände sind im vorliegenden Fall erfüllt. Der Auftrag kann mit der Anpassung bereits verfügbarer Lösungen nicht erfüllt werden, weshalb der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst und aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen

oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden kann.

Das bedeutet, dass sich die Bieter für die Teilnahme an dieser strukturierten Verhandlungsvergabe im Wege eines Teilnahmewettbewerbs bewerben müssen. Nur diejenigen Bewerber, die die Anforderungen an die Eignung bestmöglich erfüllen, erhalten eine Aufforderung zur Teilnahme an der Verhandlungsvergabe und damit die Gelegenheit zur Abgabe eines Erstangebots, das den Beginn der eigentlichen Verhandlungsphase markiert.

3. Verfahrensablauf

3.1 Teilnahmewettbewerb (erste Stufe)

Auf der ersten Stufe wird die Bekanntmachung auf bund.de veröffentlicht. Interessenten können ab diesem Zeitpunkt sämtliche Vergabeunterlagen – mit Ausnahme der vertraulichen Anteile der Vergabeunterlagen – unter der angegebenen Internetadresse downloaden. Durch form- und fristgerechte Einreichung der ausgefüllten und an den entsprechenden Stellen unterschriebenen Teile der Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb können Bewerber einen Teilnahmeantrag einreichen. Nach Prüfung der Teilnahmeanträge auf Vollständigkeit wird auf Grundlage der Angaben und Erklärungen die Eignung der Bewerber geprüft.

Die Auftraggeberin beabsichtigt,

drei bis fünf Bewerber

nach den bekanntgemachten Anforderungen als geeignete Bewerber auszuwählen, die zur Angebotsabgabe und Teilnahme an Verhandlungen für das nachfolgende Verhandlungsverfahren aufgefordert werden.

3.2 Angebots- und Verhandlungsphase (zweite Stufe)

Auf der zweiten Stufe werden geeignete Bewerber zur Abgabe eines Erstangebots und zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert.

Die Auftraggeberin wird mit den Bietern Verhandlungen über die form- und fristgerecht eingegangenen Erstangebote führen. Die Bieter erhalten im Rahmen der Verhandlungsgespräche die Möglichkeit einer Bieterpräsentation. Zudem sind Verhandlungen über Inhalt und Umfang der Leistungen sowie über die kommerziellen Aspekte vorgesehen. Die Auftraggeberin entscheidet im Anschluss an die Verhandlungsgespräche, ob die Vergabeunterlagen gegebenenfalls der nochmaligen Präzisierung und/oder Fortschreibung bedürfen. In diesem Fall werden sämtlichen Bietern zeitgleich die aktualisierten Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt.

Radiologieinformationssystem (RIS)

Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

Die Auftraggeberin behält sich ausdrücklich vor, eine oder mehrere weitere Angebots- bzw. Verhandlungsrunden durchzuführen. Abschließend reichen die Bieter ihre verbindlichen Angebote ein. Auf dieser Grundlage wird die Auftraggeberin die Zuschlagswertung vornehmen und den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß den Vergabebedingungen erteilen.

4. Termine und Fristen

Schlusstermin für den Eingang des Teilnahmeantrags:

gemäß Vergabeplattform

Teilnahmeanträge, die später eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Rechtzeitig eingehende Fragen werden gesammelt und zeitnah in Form eines Fragen- und Antwortkatalogs beantwortet. Die Beantwortung erfolgt durch Veröffentlichung über das Vergabeportal.

Die Vergabestelle beabsichtigt, das Vergabeverfahren nach dem in den Teilnahmeanträgen benannten **voraussichtlichen** Terminplan abzuwickeln.

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots	Oktober 2026
Frist zur Abgabe des 1. Angebots	Wird mit Aufforderung zur Angebotsabgabe bekannt gegeben
Verhandlungsrunde 1	Offen
Aufforderung zur 2. Angebotsabgabe	Offen
Frist zur Abgabe des 2. Angebots	Offen
2. Verhandlungsrunde	Offen
Aufforderung zur finalen Angebotsabgabe	Offen
Frist zur Abgabe des finalen Angebots	Offen
Zuschlagserteilung	Offen
Leistungsbeginn	Offen

5. Teilnahmewettbewerb - Eignungsprüfung

5.1 Teilnahmebedingungen

5.1.1 Wirksame Gründung, Registereintragung, kein Tätigkeitsverbot

Jedes Unternehmen, das an dem Verfahren teilnimmt, muss rechtswirksam gegründet und – soweit vorgeschrieben – in einem Berufs- oder Handelsregister eingetragen sein. Die Tätigkeit darf nicht durch eine Behörde verboten worden sein. Dies wird durch die Abgabe des Teilnahmeantrags versichert. Weitere Nachweise sind nur auf besondere Anforderung der Vergabestelle vorzulegen.

5.1.2 Abgabe des Teilnahmeantrags

Für die Abgabe Ihres Teilnahmeantrags beachten Sie bitte Folgendes:

Teilnahmeanträge können

• elektronisch in Textform oder	☐
• elektronisch mit fortgeschrittener Signatur oder	☐
• elektronisch mit qualifizierter Signatur	☐

eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die technischen Voraussetzungen und Kompatibilitäten zur Dokumenteneinreichung rechtzeitig vor Ablauf der Abgabefrist zu verifizieren, damit eine ordnungsgemäße Übermittlung sichergestellt ist.

5.1.3 Allgemeine Anforderungen an den Teilnahmeantrag

Grundsätzlich werden die Vergabeverfahren elektronisch über die e-Vergabe-Plattform durchgeführt. Eine anderweitige elektronische Abgabe von Teilnahmeanträgen (auch per E-Mail) ist nicht zulässig und führt zum zwingenden Ausschluss des Teilnahmeantrags.

Voraussetzung für die Abgabe eines elektronischen Teilnahmeantrags ist die Registrierung auf der e-Vergabe-Plattform „dtpv.de“.

Zur formgerechten Abgabe eines Teilnahmeantrags in Vergabeverfahren nach der UVgO ist die e-Vergabeplattform zu nutzen; es genügt die Textform nach § 126b BGB.

Die geforderten Unterlagen sind vollumfänglich über die vorgegebene Vergabeplattform einzureichen. Hyperlinks sind unzulässig.

Teilnahmeanträge sind auf Basis des bereitgestellten Teilnahmeantragsformulars zu erstellen. Teilnahmeanträge müssen eindeutige Angaben über den Wirtschaftsteilnehmer enthalten (Firma inkl. Rechtsform, Adresse, Name der handelnden Person).

An den vorgegebenen Texten in den Teilnahme-/Vergabeunterlagen dürfen keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Teilnahmeantrags für erforderlich gehalten werden, sind diese auf einer gesonderten Anlage beizufügen.

Unzulässige Änderungen oder nicht vorgesehene Ergänzungen der Teilnahme-/Vergabeunterlagen führen zum Ausschluss des Teilnahmeantrags. Beigefügte eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der §§ 305 ff. BGB oder sonstige durch den Bieter eingeführte Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.

Der Teilnahmeantrag muss vollständig sein. Unvollständige Teilnahmeanträge werden ausgeschlossen, sofern eine Nachforderung nicht zulässig ist.

Der Teilnahmeantrag ist – soweit nicht ausschließlich anderweitig zugelassen – in all seinen Teilen in deutscher Sprache abzufassen.

5.1.4 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die Vergabeunterlagen sind vertraulich zu behandeln und bleiben Eigentum der Auftraggeberin. Sie unterliegen dem urheberrechtlichen Schutz zugunsten des Erstellers.

Sie dürfen nur zur Erstellung eines Teilnahmeantrags oder Angebots verwendet werden. Jede Veröffentlichung und jede nicht durch den vorgenannten Verwendungszweck gedeckte Weitergabe an Dritte – auch auszugsweise – oder jede Nutzung für andere Zwecke ist ohne die ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung der Vergabestelle nicht gestattet.

Wird kein Teilnahmeantrag oder kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen in eigener Zuständigkeit zu vernichten.

Die Nichtbeachtung der Vertraulichkeitsanforderungen hat – unbeschadet weiterer Folgen – zwangsläufig Einfluss auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bewerbers, insbesondere auch bei zukünftigen Maßnahmen der Auftraggeberin. Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Bieter im Zusammenhang mit diesem Projekt beauftragten Unternehmen.

5.1.5 Ergänzungen / Überarbeitungen der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen ändernde, ergänzende, berichtigende oder klarstellende Angaben behält sich die Auftraggeberin in jeder Phase des Vergabeverfahrens vor. Solche werden allen Unternehmen auf dem gleichen Weg zur Verfügung gestellt wie die ursprünglichen Vergabeunterlagen. Alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer und Bieter trifft daher die Obliegenheit, sich regelmäßig unter der mitgeteilten Internet-Adresse zu informieren, ob Aktualisierungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen verfügbar sind, und diese herunterzuladen (Holschuld). Registrierte Unternehmen werden

automatisch über nach dem Zeitpunkt der Registrierung erfolgende neue Angaben der Auftraggeberin per E-Mail informiert. Es wird daher empfohlen, sich für das Verfahren unverzüglich zu registrieren.

5.1.6 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Für den Auftraggeber findet das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) Anwendung. Für Bewerber und Bieter können, abhängig von deren Rechtsstellung, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder des DSG-EKD maßgeblich sein.

5.1.6.1 Verarbeitung personenbezogener Daten im Vergabeverfahren

Im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet der Auftraggeber personenbezogene Daten, soweit dies für die Durchführung des Vergabeverfahrens erforderlich ist. Hierzu können insbesondere Namen, dienstliche Kontaktdaten, Funktionen und Qualifikationsangaben von Beschäftigten, Vertretern oder sonstigen für Bewerber und Bieter tätigen Personen gehören.

Die Verarbeitung erfolgt insbesondere zur Durchführung und Dokumentation des Vergabeverfahrens, zur Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote, zur Kommunikation mit Bewerbern und Bietern sowie zur Erfüllung gesetzlicher, vergabe- und förderrechtlicher Verpflichtungen. Beim bezuschlagten Bieter können die Daten darüber hinaus verarbeitet werden, soweit dies zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der jeweils einschlägigen Bestimmungen des DSG-EKD, insbesondere § 6 DSG-EKD, sowie der für den Auftraggeber geltenden vergabe-, förder- und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen.

Soweit Bewerber oder Bieter dem Auftraggeber personenbezogene Daten Dritter, insbesondere ihrer Beschäftigten oder eingesetzter Personen, übermitteln, sind sie dafür verantwortlich, dass die Übermittlung nach den für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist. Der Auftraggeber stellt die für seine Verarbeitung erforderlichen Datenschutzinformationen zur Verfügung. Bewerber und Bieter werden gebeten, diese Informationen denjenigen Personen zugänglich zu machen, deren personenbezogene Daten sie im Rahmen des Vergabeverfahrens an den Auftraggeber übermitteln.

Werden für die Durchführung des Vergabeverfahrens erforderliche Informationen nicht bereitgestellt, kann dies dazu führen, dass ein Teilnahmeantrag oder Angebot nicht oder nicht vollständig berücksichtigt werden kann.

5.1.6.2 Empfänger personenbezogener Daten

Innerhalb der Organisation des Auftraggebers erhalten nur diejenigen Stellen und Personen Zugriff auf personenbezogene Daten, die diese zur Durchführung des Vergabeverfahrens oder zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten benötigen.

Eine Offenlegung kann darüber hinaus gegenüber vom Auftraggeber eingesetzten und entsprechend verpflichteten Beratern oder sonstigen Dienstleistern sowie gegenüber

Behörden, Fördermittelgebern, Prüfstellen oder anderen öffentlichen Stellen erfolgen, soweit dies zur Durchführung des Vergabeverfahrens oder aufgrund gesetzlicher, vergabe- oder förderrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vergaberechtlichen Anforderungen an Vertraulichkeit und Geheimhaltung bleiben unberührt.

5.1.6.3 Übermittlung in Drittländer

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums oder an internationale Organisationen erfolgt grundsätzlich nicht.

Soweit im Einzelfall eine solche Übermittlung erforderlich sein sollte, erfolgt sie ausschließlich unter Beachtung der hierfür geltenden datenschutzrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere der einschlägigen Bestimmungen des DSG-EKD bzw. – soweit anwendbar – der DSGVO.

5.1.6.4 Speicherdauer und Löschung

Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Durchführung und Dokumentation des Vergabeverfahrens, die Vertragsdurchführung oder zur Erfüllung gesetzlicher, vergabe-, förder-, handels- oder steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

Insbesondere sind nach § 6 Abs. 2 UVgO die Dokumentation des Vergabeverfahrens sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und deren Anlagen mindestens drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Weitergehende gesetzliche, förderrechtliche oder sonstige Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Nach Wegfall des jeweiligen Verarbeitungszwecks und Ablauf der einschlägigen Aufbewahrungsfristen werden personenbezogene Daten gelöscht, sofern keine anderweitige Rechtsgrundlage ihre weitere Verarbeitung gestattet oder erfordert.

5.1.6.5 Rechte betroffener Personen

Betroffenen Personen stehen die Rechte nach den jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch.

Betroffene Personen haben ferner das Recht, sich bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren.

5.1.6.6 Automatisierte Entscheidungsfindung

Eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beruhende Entscheidungsfindung einschließlich Profiling findet im Rahmen des Vergabeverfahrens nicht statt.

5.1.6.7 Verantwortliche Stelle

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ist:

Diakonie Kliniken Bad Kreuznach gGmbH
Betriebsstätte Ringstraße
Ringstraße 64
55543 Bad Kreuznach

5.1.6.8 Kontakt zum Datenschutzbeauftragten:

E-Mail: datenschutz@kreuznacherdiakonie.de

Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Stiftung kreuznacher diakonie abrufbar.

5.1.6.9 Zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde:

Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (BfD EKD)

5.1.7 Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen die jeweils auf ihn anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die ihm durch den Auftraggeber übermittelt werden oder die er im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erhebt oder anderweitig verarbeitet.

Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich zu den vertraglich festgelegten Zwecken und im Rahmen der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden. Soweit eine Verarbeitung im Auftrag des Auftraggebers erfolgt, ist der Auftragnehmer an die dokumentierten Weisungen des Auftraggebers gebunden.

Der Auftragnehmer trifft unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Umständen und Zwecken der Verarbeitung sowie der bestehenden Risiken angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und personenbezogene Daten insbesondere vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung sowie vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder Schädigung zu schützen.

Soweit die Leistungserbringung eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Auftraggebers umfasst, schließen die Parteien vor Beginn der betreffenden Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach den jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Darin werden insbesondere Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen, die Rechte und Pflichten der Parteien, die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die Voraussetzungen für den Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter geregelt.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Die Parteien verpflichten sich darüber hinaus, über alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren und diese ausschließlich für Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt oder ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung öffentlich zugänglich sind oder deren Offenlegung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung erforderlich ist.

Soweit zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zulässigerweise Dritte eingesetzt werden, stellt die jeweils beauftragende Partei sicher, dass diese in angemessener Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet werden. Soweit es sich bei diesen Dritten um weitere Auftragsverarbeiter handelt, bleiben die hierfür geltenden besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen unberührt.

Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung bestehen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

5.1.8 Änderungen von Teilnahmeanträgen/Nachreichen von Unterlagen

Änderungen, Berichtigungen oder Ergänzungen der Teilnahmeanträge sind bis zum Ablauf der Teilnahmefrist zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle gemäß § 41 Abs.2, Abs.4 UVgO fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise sowie fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen bis zum Ablauf einer im Einzelfall zu bestimmenden, angemessenen Nachfrist nachfordern kann. Die Möglichkeit der Nachforderung steht im Ermessen der Auftraggeberin. Die Bieter sollten daher im wohl verstandenen Eigeninteresse sämtliche Erklärungen und Nachweise bereits mit dem Teilnahmeantrag einreichen.

Angaben und Nachweise, die von der Vergabestelle nach Ablauf der Einreichungsfrist nachgefordert werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Angaben und Nachweise nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen. Die Vergabestelle behält sich ausdrücklich vor, im Falle von Zweifeln an den von den Bietern gemachten Angaben oder vorgelegten Nachweisen Erläuterungen anzufordern. Insbesondere kann die Vorlage von Originalen verlangt werden, wenn Zweifel an der Echtheit von Dokumenten bestehen.

Des Weiteren behält sich die Auftraggeberin vor, Nachweise / Belege für abgegebene Eigenerklärungen zu fordern.

5.1.9 Entschädigung, Eigentumsübergang

Für die Bearbeitung der Teilnahmeunterlagen und die Erstellung der Teilnahmeanträge wird keine Entschädigung gewährt. Eingereichte Teilnahmeanträge samt Anlagen etc. gehen mit Eingang bei der Vergabestelle in deren alleiniges Eigentum über. Eine Rückgabe an die Bewerber/Bewerbergemeinschaften ist ausgeschlossen.

5.1.10 Bewerberfragen

Soweit Sie im Rahmen der Stellung des Teilnahmeantrags Fragen zu den Unterlagen haben, informieren Sie bitte unverzüglich die Vergabestelle bzw. die Auftraggeberin über die e-Vergabe-Plattform „dvp.de“.

Fragen sind ausschließlich über die Vergabeplattform einzureichen. Rechtzeitig eingehende Fragen werden gesammelt und zeitnah in Form eines Fragen- und Antwortkatalogs beantwortet. Die Fragen und die entsprechenden Antworten werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Die Antworten werden an alle Verfahrensteilnehmer über die e-Vergabe-Plattform versandt. Bitte beachten Sie, dass zur Verständlichkeit der Antworten die zugrundeliegenden Fragestellungen in anonymisierter Form in der Regel ebenfalls an alle Verfahrensteilnehmer versandt werden.

Die Fragen sollten daher so formuliert sein, dass ein Versand an die anderen Teilnehmer ohne vorherige Überarbeitung möglich ist. Mit der Übersendung einer Frage genehmigen Sie eine entsprechende Bekanntgabe.

Sofern Gründe gegen eine Veröffentlichung bestimmter Daten / Informationen bestehen, teilen Sie diese bitte in der Frage ausdrücklich mit. Die Antworten werden Bestandteil der Vergabeunterlage und sind somit verbindlich für die Erstellung des Teilnahmeantrags, sowie die Prüfung und Wertung der eingegangenen Teilnahmeanträge. Antworten, die sich auf Vertragsbedingungen oder auf die Leistungsbeschreibung beziehen, werden zudem verbindlicher Vertragsbestandteil.

5.1.11 Bewerber / Vergaberechtsrelevante Mehrfachbeteiligungen

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten und können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen. Die Bieter haben insbesondere zu beachten, dass der Geheimwettbewerb nicht durch eine Mehrfachbeteiligung unzulässig beeinflusst wird. Bei Vorliegen von Zweifeln wird die Auftraggeberin von den Bietern den Nachweis verlangen, dass der Geheimwettbewerb gewahrt worden ist. Kann ein Bieter diesen Nachweis nicht erbringen, kann dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen der Auftraggeberin Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

5.1.11.1 Bewerbergemeinschaft

Bewerbergemeinschaften sind zugelassen, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Es gibt keine Vorgaben über die Rechtsform der Bewerbergemeinschaft. Die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft haften gegenüber der Vergabestelle jedoch gesamtschuldnerisch für die Leistungserbringung.

Bewerbergemeinschaften haben ein Verzeichnis über die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft mit Benennung des bevollmächtigten Vertreters der Bewerbergemeinschaft sowie eine von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung zu übergeben, aus der hervorgeht, dass der bevollmächtigte Vertreter der Bewerbergemeinschaft die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft als Gesamtschuldner haften.

5.1.11.2 Nachunternehmer

Unterbeauftragungen sind nach Maßgabe von § 26 UVgO zulässig. Für die Unterauftragnehmer gelten hinsichtlich der Eignung dieselben Anforderungen wie für den Bieter. Unterauftragnehmer müssen über die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügen und dürfen nicht gemäß § 31 Abs. 1 UVgO ausgeschlossen worden sein.

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die dafür vorgesehenen Teilleistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen die Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und die entsprechenden Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen. Nimmt der Bieter im Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

Beruft sich ein Bieter zum Nachweis seiner finanziellen Leistungsfähigkeit auf diejenige eines Dritten, zum Beispiel seiner Muttergesellschaft, eines anderen verbundenen Unternehmens oder eines Nachunternehmers, so ist in diesem Falle die finanzielle Leistungsfähigkeit dieses anderen Unternehmens durch Vorlage der verlang-

ten Unterlagen und Erklärungen darzulegen. Zusätzlich hat sich die Muttergesellschaft bzw. das andere Unternehmen zu verpflichten, für sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Bieters aus dem Auftrag einzustehen.

Angebote von Bietern, die denselben Nachunternehmer benennen, werden zunächst gesondert behandelt. Nur der Vollständigkeit halber erlaubt sich die Vergabestelle den Hinweis, dass Angebote bei der späteren Wertung nicht berücksichtigt werden, die vorsehen, dass identische Leistungen durch denselben Nachunternehmer ausgeführt werden, es sei denn, dass die Leistungen des Nachunternehmers für die gesamte Leistung nur von untergeordneter Bedeutung sind oder alle betroffenen Bieter zweifelsfrei nachweisen können, dass keine Wettbewerbsabsprachen vorgekommen sind.

Der Auftraggeber weist alle Interessenten aber bereits jetzt ausdrücklich darauf hin, dass es in ihrem eigenen Interesse liegt, nur Nachunternehmer zu benennen, die dem betreffenden Bieter zusichern, für dieses Projekt exklusiv für ihn tätig zu werden. Entsprechende Formulare stellt die Vergabestelle bei Bedarf zur Verfügung.

5.1.11.3 Darlegung der Bewerbung

Die geforderten Angaben und Erklärungen sind zur Beurteilung der vergaberechtlichen Eignung des Bewerbers erforderlich und bis zum Ablauf der Teilnahmefrist vorzulegen.

Beim späteren Verhandlungsverfahren findet eine Berücksichtigung der bereits festgestellten Eignung indes nicht mehr statt, sofern nicht neue Erkenntnisse die Vergabestelle dazu zwingen, die bereits festgestellte Eignung erneut zu prüfen und zu bewerten. Dabei kann es zu einer im Ergebnis abweichenden Eignungsfeststellung kommen. Die fehlende Eignung des Bewerbers führt zum Ausschluss des Teilnahmeantrags des Bewerbers.

Ein Bewerber / eine Bewerbungsgemeinschaft kann sich zum Nachweis der Leistungsfähigkeit und Fachkunde der Fähigkeiten anderer rechtlich selbständiger Unternehmen, zum Beispiel Konzernverbundunternehmen, sogenannter Nachunternehmer (hierzu zählen auch freie Mitarbeiter und gegebenenfalls Konzernverbundunternehmen) bedienen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesem Unternehmen bestehenden Verbindungen.

Er muss in diesem Fall bis zum Ablauf der Teilnahmefrist unaufgefordert nachweisen, dass ihm die erforderlichen Ressourcen bei dem Nachunternehmer zur Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen. Hierfür ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung des anderen Unternehmens erforderlich, die durch dieses Unternehmen auszufüllen und zu unterzeichnen ist. In diesem Fall ist eine Eigenerklärung des Bewerbers nicht ausreichend. Dies gilt auch für Konzernunternehmen.

5.2 Anforderungen an die Eignung

Im Folgenden stellt die Vergabestelle eine abschließende Liste der vom Auftraggeber verlangten Unterlagen auf, mit denen der Bieter seine Eignung (wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit) gemäß § 33 UVgO, das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 31 UVgO und die sonstige Eignung gemäß § 45 UVgO zu belegen hat.

Die Einreichung zusätzlicher Nachweise und Erklärungen durch den Bieter ist zulässig. Hat der Auftraggeber nach Auswertung der eingereichten Erklärungen und Nachweise Zweifel an der Eignung eines Bieters, kann er den Bieter zur Erläuterung der von ihm eingereichten Unterlagen auffordern; im Übrigen behält sich der Auftraggeber die Nachforderung gemäß § 41 UVgO vor, eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Des Weiteren behält sich der Auftraggeber vor, Nachweise / Belege für abgegebene Eigenerklärungen zu fordern.

Folgende Unterlagen sind zum Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen einzureichen. Sofern kein Formblatt vorgegeben ist, sind die Angaben auf einem selbstgefertigten Dokument darzustellen. Die im vorliegenden Vergabeverfahren geforderten Erklärungen und Nachweise sind nachfolgend gekennzeichnet.

Bitte beachten Sie folgenden Bewertungsmaßstab:

Mit „A“ gekennzeichnete Anforderungen führen bei Nichterfüllung zum Ausschluss aus dem weiteren Vergabeverfahren. Mit „B“ gekennzeichnete Anforderungen führen bei Nichterfüllung nicht unmittelbar zum Ausschluss aus dem weiteren Vergabeverfahren, sondern werden nach dem mitgeteilten Bewertungsraster entsprechend § 36 UVgO bewertet.

Folgende Unterlagen sind zum Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen einzureichen, wobei „kV“ bedeutet, dass keine Vorlage der Vergabestelle genutzt werden muss.

5.2.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Der öffentliche Auftraggeber kann an die Bewerber oder die Bewerbungsgemeinschaften Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bewerbungsgemeinschaften über die erforderliche Erlaubnis zur Berufsausübung verfügen.

Die im vorliegenden Vergabeverfahren geforderten Erklärungen und Nachweise sind nachfolgend gekennzeichnet.

Nr.	Bewertungsmaßstab	Los (sofern benannt)	Bezeichnung	Einzelbieter	Nachunternehmer	Bietergemeinschaft vorzulegen von ...		Nachweis mit Anlage
						der Bietergemeinschaft insgesamt	jedem einzelnen Mitglied	
1	A		Nachweis über die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister (z.B. Handelsregistrauszug) (§ 33 UVgO) oder sonstige Bescheinigung oder Erklärung i.S. von Anhang VII Teil B und C der Richtlinie 2014/24/EG, wenn dies nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Niederlassungs- bzw. Herkunftsstaates Voraussetzung für die erlaubte Berufsausübung ist.	☒	☐	☐	☒	1F2.1/ kV
2	A		<i>Nur auf Nachfrage der Vergabestelle:</i> Darstellung der gesellschaftsrechtlichen Strukturen des Bewerbers	☒	☐	☒	☐	kV

5.2.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der öffentliche Auftraggeber kann im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Bewerber oder der Bietergemeinschaften Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bewerbergemeinschaften über die erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten für die Ausführung des Auftrags verfügen.

Nr.	Bewertungsmaßstab Los (sofern benannt)	Bezeichnung	Einzelbieter	Nachunternehmer	Bieterge- meinschaft vorzulegen von ...		Nachweis mit Anlage
					der Bieterge- meinschaft insgesamt	jedem einzel- nen Mitglied	

3	A	Erklärung zum Umsatz bezogen auf die Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, für die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre (§ 33 Abs.1 UVgO). Mindestanforderung: Der Bewerber weist mindestens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren einen Nettoumsatz mit vergleichbaren Leistungen in Höhe 0,75 Mio. Euro pro Jahr auf. Der Bieter muss diesen Umsatz auf Nachfrage der Vergabestelle durch entsprechende Referenzen nachweisen.	☒	☐	☒	☐	1F2.1
4	A	Erklärung zur Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung (§ 33 Abs.1 UVgO). Mindestanforderung: Nachweis einer Firmenhaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen: 1. Personen- und Sachschäden: Mindestens 5.000.000,00 Euro pro Schadensfall, zweifach maximiert im Jahr 2. Vermögensschäden: Mindestens	☒	☐	☒	☐	1F2.4

			1.000.000,00 Euro pro Schadensfall, zweifach maximiert im Jahr Die Haftpflichtversicherung muss bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut abgeschlossen worden sein. Die Haftpflichtversicherung muss während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten und nachgewiesen werden. Der Bieter hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Nachweis der aufgeführten Versicherungen durch Eigenerklärung nach Anlage 1F2.4 oder Bescheinigung des Versicherungsgebers oder Bescheinigung eines Versicherungsgebers, dass eine entsprechende Versicherung im Auftragsfall abgeschlossen wird (jeweils Kopie ausreichend).					
--	--	--	--	--	--	--	--	--

5.2.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Im Hinblick auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bieter oder der Bietergemeinschaft kann der öffentliche Auftraggeber Anforderungen stellen, die sicherstellen, dass der Bieter oder die Bietergemeinschaft über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie ausreichende Erfahrungen verfügen, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können. Bei Lieferaufträgen, für die Verlege- oder Installationsarbeiten erforderlich sind, sowie bei Dienstleistungsaufträgen darf die berufliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen auch anhand ihrer Fachkunde, Effizienz, Erfahrung und Verlässlichkeit beurteilt werden.

Der öffentliche Auftraggeber kann die berufliche Leistungsfähigkeit eines Bieters oder der Bietergemeinschaft verneinen, wenn er festgestellt hat, dass dieser Interessen hat, die mit der Ausführung des öffentlichen Auftrags im Widerspruch stehen und sie nachteilig beeinflussen könnten. Als Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bieters oder der Bietergemeinschaft kann der öffentliche Auftraggeber je nach Art, Verwendungszweck und Menge oder Umfang der zu erbringenden Liefer- oder Dienstleistungen ausschließlich die Vorlage einer oder mehrerer der in § 35 UVgO benannten Unterlagen verlangen.

Nr.	Bewertungsmaßstab Los (sofern benannt)	Bezeichnung	Einzelbieter	Nachunternehmer	Bietergemeinschaft vorzulegen von ...		Nachweis mit Anlage
					der Bietergemeinschaft insgesamt	jedem einzelnen Mitglied	

5	A	Erklärung zur beruflichen Leistungsfähigkeit (§ 33 Abs.1 UVgO) durch Eigenerklärung des Bieters: Geeignete Referenzen über vergleichbare Liefer- und Dienstleistungsaufträge aus den letzten drei Jahren. Mindestanforderung: Mindestens 3 geeignete Referenzen über vergleichbare Liefer- und Dienstleistungsaufträge aus den letzten drei Jahren.	☒	☐	☒	☐	1F5
6	A	Falls Leistungen nicht vom Auftragnehmer selbst, sondern von Dritten (sog. Nachunternehmer oder Subunternehmer) ausgeführt werden sollen: Erklärung zum Einsatz	☒	☐	☒	☐	1F2.7 und 1F2.8

			von Nachunternehmern nebst Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers.					
7	A		Beruft sich ein Bieter zum Nachweis seiner Eignung (wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit) auf die Kapazitäten anderer Unternehmen (sog. Eignungsleihe), so hat er nachzuweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen (für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit muss der Eignungsleihende Nachunternehmer sein, nimmt der Bieter für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben).	☒	☐	☒	☐	1F2.8
8	A		Das angebotene Personal muss mindestens über das Niveau C1 in Deutsch des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen.	☒	☐	☒	☐	k.V.
9	A		Nachweis über ein im Unternehmen vorhandenes Informationssicherheits-Managementsystem auf Basis DIN ISO 27001 oder gleichwertig. Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden: - durch Vorlage einer Zertifizierung des bestehenden Informationssicherheits-Managementsystems auf Basis DIN ISO 27001 (Das Zertifikat muss zum Zeitpunkt der Abgabefrist des Teilnahmeantrags Gültigkeit besitzen.), oder - durch Vorlage einer gleichwertigen Zertifizierung auf Basis einer mit der DIN ISO 27001 vergleichbaren Norm.	☒	☐	☒	☐	kV

			Hinweis: Der Bewerber/jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft bei Eignungsleihe in Bezug auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit muss einen eigenen Nachweis (möglichst nummeriert als Anlage) abgeben.					
10	A		Nachweis über eine im Unternehmen vorhandene Zertifizierung im Qualitätsmanagement. Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden: - durch Vorlage einer Zertifizierung des bestehenden QM-Systems auf Basis DIN ISO 9001 (Das Zertifikat muss zum Zeitpunkt der Abgabefrist des Teilnahmeantrages Gültigkeit besitzen.), oder - durch Vorlage einer gleichwertigen Zertifizierung auf Basis einer mit der DIN ISO 9001 vergleichbaren Norm Hinweis: Der Bewerber/jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft bei Eignungsleihe in Bezug auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit muss einen eigenen Nachweis (möglichst nummeriert als Anlage) abgeben.	☒	☐	☒	☐	kV
11	B		Nachweis zu den in den letzten 3 Jahren Beschäftigten des Bewerbers/ der Bewerbergemeinschaft gemäß § 33 UVgO. Anzugeben sind: - Mitarbeiter Support RIS-Applikation im deutschsprachigen Raum - Mitarbeiter Projektmanagement RIS-Applikation im deutschsprachigen Raum - Mitarbeiter Softwareentwicklung im deutschsprachigen Raum	☒	☐	☒	☐	kV

5.2.4 Belege des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen

Nr.	Bewertungsmaßstab	Los (sofern benannt)	Bezeichnung	Einzelbieter	Nachunternehmer	Bietergemeinschaft vorzulegen von ...		Nachweis mit Anlage
						der Bietergemeinschaft insgesamt	jedem einzelnen Mitglied	
12	A		Erklärung Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (§ 31 Abs. 1 UVgO)	☒	☒	☐	☒	1F2.1
13	A		Eigenerklärung Russlandsanktionen	☒	☒	☐	☒	1F4

5.2.5 Sonstige besondere Bedingungen nach § 45 UVgO

Nr.	Bewertungsmaßstab	Los (sofern benannt)	Bezeichnung	Einzelbieter	Nachunternehmer	Bietergemeinschaft vorzulegen von ...		Nachweis mit Anlage
						der Bietergemeinschaft insgesamt	jedem einzelnen Mitglied	
14	A		Erklärung zur Einhaltung des MiLoG	☒	☒	☐	☒	1F2.2
15	A		Eigenerklärung zur Anerkennung der Antikorruptionserklärung	☒	☒	☐	☒	1F2.3
16	A		Erklärung Unternehmensdaten	☒	☐	☐	☒	1F3
17	A		Mustererklärung 3 – Mindestentgelt	☒	☐	☐	☒	1F7
18	A		Scientology-Schutzerklärung	☒	☒	☐	☒	1F2.5

5.3 Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge

Bei allen Verfahrensarten mit Ausnahme des offenen Verfahrens kann der öffentliche Auftraggeber die Zahl der geeigneten Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert oder zur Verhandlung eingeladen werden, begrenzen, sofern genügend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen. Dazu gibt der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung die von ihm vorgesehenen objektiven und nicht-diskriminierenden Eignungskriterien für die Begrenzung der Zahl, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl der einzuladenden Bewerber an.

Der Auftraggeber fordert die

drei bis fünf Unternehmen

mit den höchsten Punktzahlen in der Prüfung der Bewertungskriterien zur Angebotsabgabe auf. Dazu wertet der Auftraggeber die Teilnahmeanträge zunächst nach form- und fristgerechtem Eingang aus und prüft die Vollständigkeit der Unterlagen. Hierbei wird auch geprüft, inwiefern der Bewerber die aufgestellten Mindestanforderungen an die Eignung (A-Kriterien) erfüllt. Teilnahmeanträge, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden zwingend aus dem weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen. A-Kriterien sind als solche gekennzeichnet. Die verbliebenen Teilnahmeanträge wertet der Auftraggeber im Hinblick auf die B-Kriterien aus. B-Kriterien sind als solche gekennzeichnet.

Die Punktzahlen ermittelt der Auftraggeber (sofern Lose gebildet sind im jeweiligen Los) wie folgt:

Auswahlkriterien	Max. Punkte
Anzahl der vergleichbaren Referenzen	200
Qualität der vergleichbaren Referenzen	600
Mitarbeiterzahlen	200
Max Gesamtpunkte	1000

5.3.1 Auswahlkriterium 1: Anzahl der vergleichbaren Referenzen:

Weniger als 3 Referenzen	=	Ausschluss
≥ 3		20 Punkte
≥ 4		40 Punkte
≥ 5		60 Punkte
≥ 6		80 Punkte
≥ 7		100 Punkte
≥ 8		120 Punkte
≥ 9		140 Punkte
≥ 10		160 Punkte
≥ 11		180 Punkte
≥ 12		200 Punkte

Die Angabe der Referenzen erfolgt in Anlage 1F5.

5.3.2 Auswahlkriterium 2: Qualität der vergleichbaren Referenzen

Bewertet wird die Qualität der drei (3) eingereichten Referenzen gemäß Anlage 1F5.

Der Auftraggeber wertet dabei max. drei (3) Referenzen gemäß den in Anlage 1F5 genannten Kriterien aus. Sollte ein Bieter mehr als drei Referenzen mittels der vorgegebenen Anlage einreichen und diese nicht mittels Nummerierung gekennzeichnet haben, wählt der Auftraggeber die ersten drei Referenzen aus den Unterlagen in der Reihenfolge des übermittelten Antrags aus.

Der Teilnahmeantrag mit der höchsten Punktzahl gemäß Anlage 1F5 erhält die höchste Bewertung entsprechend der dem Kriterium zugeordneten Maximalpunktzahl. Alle übrigen Teilnahmeanträge erhalten im Verhältnis weniger Punkte (inverser Dreisatz).

Es gilt folgende Formel:

$$P = \text{Punktzahl_max} * \frac{(\text{akt_Angebot})}{(\text{max_Angebot})}$$

Erläuterung:

<i>P</i>	<i>Erreichte Punktzahl im Kriterium</i>
<i>Punktzahl_max</i>	<i>Maximal erreichbare Punktzahl</i>
<i>max_Angebot</i>	<i>Bester Wert im Vergleichsfeld für das Kriterium</i>
<i>akt_Angebot</i>	<i>Betrachteter Wert im Vergleichsfeld für das Kriterium</i>

5.3.3 Auswahlkriterium 3: Mitarbeiterzahlen

Bewertet wird in die Gesamtanzahl der Mitarbeiter aus den folgenden Bereichen

- Mitarbeiter Support RIS-Applikation im deutschsprachigen Raum
- Mitarbeiter Projektmanagement RIS-Applikation im deutschsprachigen Raum
- Mitarbeiter Softwareentwicklung im deutschsprachigen Raum

Der Teilnahmeantrag mit der höchsten Angabe an Mitarbeitern in den vorgenannten Bereichen erhält die höchste Bewertung entsprechend der dem Kriterium zugeordneten Maximalpunktzahl. Alle übrigen Teilnahmeanträge erhalten im Verhältnis weniger Punkte (inverser Dreisatz).

Es gilt folgende Formel:

$$P = \text{Punktzahl_max} * \frac{(\text{akt_Angebot})}{(\text{max_Angebot})}$$

Erläuterung:

<i>P</i>	<i>Erreichte Punktzahl im Kriterium</i>
<i>Punktzahl_max</i>	<i>Maximal erreichbare Punktzahl</i>
<i>max_Angebot</i>	<i>Bester Wert im Vergleichsfeld für das Kriterium</i>
<i>akt_Angebot</i>	<i>Betrachteter Wert im Vergleichsfeld für das Kriterium</i>

5.3.4 Gesamtauswahlentscheidung

Es werden die drei bis fünf geeignetsten Unternehmen zur Angebotsabgabe zugelassen. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den Punktzahlen in der Prüfung der Bewertungskriterien. Haben mehrere Bewerber dieselbe Punktzahl, erhalten diese denselben Rang. Bei mehreren Bewerbern auf demselben Rang werden diese zugelassen, bis die maximale Anzahl an Bewerbern zugelassen ist.

5.3.5 Benachrichtigung Teilnahmeanträge

Die Vergabestelle teilt jedem erfolglosen Bewerber die Ablehnung seines Teilnahmeantrages entsprechend den rechtlichen Vorgaben mit.

Checkliste Teilnahmeantrag

Nr.	Art der Unterlage	Anmerkung – was tun?
1	Teilnahmeantrag	Anlage 1F1 ist auszufüllen und mit dem Teilnahmeantrag einzureichen
2	Eigenerklärungen Eignung	Anlage 1F2 ist auszufüllen und mit dem Teilnahmeantrag einzureichen
3	Erklärung Unternehmensdaten	Anlage 1F3 ist auszufüllen und mit dem Teilnahmeantrag einzureichen
4	Eigenerklärung Russlandsanktionen	Anlage 1F4 ist auszufüllen und mit dem Teilnahmeantrag einzureichen
5	Referenzen	Anlage 1F5 ist auszufüllen und mit dem Teilnahmeantrag einzureichen
6	Mustererklärung 3 – Mindestentgelt	Anlage 1F7 ist auszufüllen und mit dem Teilnahmeantrag einzureichen
7	Eigenerklärung Sprachniveau	Die Eigenerklärung zum geforderten Sprachniveau ist mit dem Teilnahmeantrag einzureichen.

6. Angebotsabgabe (**dient aktuell nur der Information**)

6.1 Angebotseinreichung

Angebote können

- | | |
|--|--------------------------|
| • elektronisch in Textform oder | ☐ |
| • elektronisch mit fortgeschrittener Signatur oder | ☐ |
| • elektronisch mit qualifizierter Signatur | ☐ |

eingereicht werden.

6.2 Angebotserstellung

6.2.1 Allgemeine Anforderungen an das Angebot

Dem Angebot sind die übersandten Vergabeunterlagen nebst Anlagen einschließlich aller weiteren in diesem Vergabeverfahren übermittelten Unterlagen zugrunde zu legen. Die Verwendung selbst gefertigter Abschriften und Kurzfassungen ist aus vergaberechtlichen Gründen – sofern nicht ausdrücklich erlaubt – nicht zulässig.

Grundsätzlich werden die Vergabeverfahren elektronisch über die e-Vergabe-Plattform durchgeführt. Eine anderweitige elektronische Abgabe von Angeboten (auch per E-Mail) ist nicht zulässig und führt zum zwingenden Ausschluss des Angebots.

Die geforderten Unterlagen sind vollumfänglich über die vorgegebene Vergabeplattform einzureichen. Es genügt die Textform nach § 126b BGB. Hyperlinks sind unzulässig.

Angebote sind auf Basis des bereitgestellten Angebotsformulars zu erstellen. Angebote müssen eindeutige Angaben über den Wirtschaftsteilnehmer enthalten (Firma inkl. Rechtsform, Adresse, Name der handelnden Person).

An den vorgegebenen Texten in den Vergabeunterlagen dürfen keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots für erforderlich gehalten werden, sind diese auf einer gesonderten Anlage beizufügen.

Unzulässige Änderungen oder nicht vorgesehene Ergänzungen der Vergabeunterlagen führen zum Ausschluss des Angebots.

Beigefügte eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der §§ 305 ff. BGB oder sonstige durch den Bieter eingeführte Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.

Radiologieinformationssystem (RIS)

Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

Das Angebot muss vollständig sein. Unvollständige Angebote werden ausgeschlossen, sofern eine Nachforderung nicht zulässig ist.

Das Angebot muss den gesetzlichen Anforderungen sowie etwaigen behördlichen Vorgaben entsprechen.

Das Angebot ist – soweit nicht ausschließlich anderweitig zugelassen – in all seinen Teilen in deutscher Sprache abzufassen. Preise sind in Netto und Brutto anzugeben. Darüber hinaus ist der Umsatzsteuersatz anzugeben, sofern nicht anders vermerkt.
Bindefrist: Der Bieter hält sich

☒ **3 Monate** ☐ **6 Monate**

nach Auslaufen der Angebotsfrist an sein letztverbindliches Angebot gebunden.

Da es sich um ein Vergabeverfahren nach der UVgO handelt, werden die Angebote gem. § 40 Abs. 2 S. 2 UVgO nicht im Beisein der Bieter geöffnet.

Nebenangebote sind zugelassen:

Ja ☐ **Nein** ☒

Nebenangebote sind Angebote, die vom geforderten Angebot (Hauptangebot) abweichen, aber geeignet sind, das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel zu erreichen. Sofern Nebenangebote zugelassen sind, sind sie gesondert zu erstellen und als „Nebenangebot“ deutlich zu kennzeichnen und zu formulieren. Im Angebotsformular ist auf die Nebenangebote und deren Anzahl hinzuweisen.

Mehrere Hauptangebote:

Ja ☐ **Nein** ☒

Es ist grundsätzlich nicht zulässig, mehrere Hauptangebote abzugeben. Sollten von einem Bieter dennoch mehrere Hauptangebote eingereicht werden, werden alle Angebote von der Wertung ausgeschlossen. Sofern die Abgabe mehrerer Hauptangebote zugelassen ist, sind diese ausschließlich unter Einhaltung folgender Bedingungen zugelassen:

- Technisch verschiedene Hauptangebote: Weisen beide Hauptangebote im Vergleich zueinander technische Unterscheidungen auf, sind sie zulässig, soweit die Leistungsbeschreibung diesen technischen Spielraum überhaupt eröffnet hat (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 01.12.2012, Verg 34/12).
- Technisch identische Hauptangebote: Unterscheiden sich die Hauptangebote nicht inhaltlich technisch, ist die Abgabe mehrerer Hauptangebote unzulässig

(vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 27.11.2014, 2 U 152/13).

- Technisch identische, lediglich preislich unterschiedliche Hauptangebote: Inhaltlich identische Hauptangebote, die sich nur in ihren Angebotspreisen unterscheiden, sind unzulässig.
- Inhaltlich unterschiedliche, aber nicht technisch verschiedene Hauptangebote: Ausgehend von der bisherigen Rechtsprechung, wonach nur technisch verschiedene Hauptangebote zulässig sind, erachtet der Auftraggeber technisch übereinstimmende, lediglich kaufmännisch verschiedene Hauptangebote für unzulässig.

Weist die Leistungsbeschreibung optionale Leistungsabfragen auf, werden Optionen entsprechend den vergaberechtlichen Anforderungen gewertet.

6.3 Leistungsbeschreibung

Die Beschreibung der dieser Ausschreibung gegenständlichen Leistungen einschließlich der hierfür anfallenden Entgelte erfolgt über die Anlage 1 dieser Vergabeunterlagen.

6.4 Vertragsbedingungen

6.4.1 Vertrag

Die Vergabestelle schließt mit dem Bieter, dem der Zuschlag erteilt wird, einen EVB-IT-Systemvertrag, der den Bietern mit Angebotsaufforderung zur Verfügung gestellt und Gegenstand der Verhandlungen sein wird.

6.4.2 Geheimhaltung / Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm und seinen Mitarbeitern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Betriebe der Auftraggeberin bekannt werden, Stillschweigen zu wahren; insbesondere Informationen über amtliche Vorgänge der Auftraggeberin vertraulich zu behandeln und nicht für sich zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Die Pflichten zur Vertraulichkeit bestehen auch über die Beendigung eines Auftrages hinaus, sie trifft auch die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die von ihm entsprechend zu verpflichten sind. Der Auftragnehmer hat alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten Unterlagen und Daten gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern.

6.4.3 Datenschutz

Werden dem Auftragnehmer zum Zwecke seines Auftrages personenbezogene Daten übermittelt oder werden solche vom Auftragnehmer selbst erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die geltenden Regelungen des DSGVO sowie der weiteren einschlägigen Datenschutzgesetze einzuhalten.

Er verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zweck der externen Begleitung zu verwenden und nicht an Dritte zu übermitteln; angemessene technische

und organisatorische Maßnahmen nicht nur für die Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Dateien, sondern auch für die Verarbeitung solcher Daten in nicht automatisierten Dateien und in Akten zu treffen, um den Zugriff Unbefugter zu verhindern.

Die Parteien verpflichten sich, gegenüber Dritten über alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Vorgänge, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, absolutes Stillschweigen zu bewahren und diese nicht an Dritte weiterzugeben und/oder in irgendeiner Weise zu verwerten, es sei denn, es handelt sich um allgemein bekannte Tatsachen. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Hinsichtlich der Geheimhaltungsverpflichtung gelten Mitarbeiter der Parteien als deren Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 278 BGB; die Parteien haben insoweit für das Verschulden ihrer Mitarbeiter einzustehen. Werden Dritte zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen eingesetzt, ist mit diesem Dritten eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung zu treffen.

7. Angebotswertung

Die Prüfung und Wertung der Angebote gliedert sich in vier Stufen:

1. Prüfung der Ausschlussgründe (§ 31 UVgO i.V.m. §§ 123, 124 GWB)
2. Prüfung der Bieterreignung (§§ 31 ff. UVgO)
3. Prüfung unangemessener niedriger Preise (§ 44 UVgO)
4. Wertung der Angebote zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (§ 43 UVgO)

7.1 Prüfung der Ausschlussgründe

Angebote werden auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit geprüft. Es findet eine formale Prüfung statt, insbesondere ob

1. das Angebot form- und fristgerecht eingegangen ist
2. das Angebot unterschrieben ist
3. die geforderten Angaben und Erklärungen, Bestätigungen und Nachweise vorliegen,
4. alle geforderten Preisangaben vorhanden sind,
5. Änderungen an den Eintragungen des Bieters zweifelsfrei sind,
6. Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen vorgenommen worden sind,
7. oder nicht zugelassene Haupt- oder Nebenangebote vorliegen.

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen und Angebote, die nicht den vergaberechtlichen Erfordernissen genügen, insbesondere:

1. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
2. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
3. Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
4. Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
5. Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
6. nicht zugelassene Nebenangebote.

7.2 Prüfung der Bieterreignung

Alle im Rahmen der Bieterreignung der Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen, Nachweise und Bestätigungen sind mit dem Angebot vorzulegen, sofern sich Änderungen gegenüber dem Teilnahmewettbewerb ergeben. Ein Verweis auf frühere Angebote ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss aus dem Verfahren. Ergeben sich aus der Überprüfung der vom Bieter vorgelegten Erklärungen, Nachweise und Bestätigungen für die Vergabestelle begründete Zweifel an der Eignung des Bieters, erfolgt eine entsprechende Aufklärung. Ist das Ergebnis dieser Aufklärung nicht hinreichend, wird das vom Bieter eingereichte Angebot von der weiteren Angebotswertung ausgeschlossen. Die berücksichtigten Eignungskriterien sind im Einzelnen in diesen Unterlagen beschrieben.

7.3 Prüfung unangemessen niedriger Preise

Es gilt § 44 UVgO. Die Vergabestelle wird zur Aufklärung eines preislichen Missverhältnisses eine Preisprüfung durchführen und hierzu Unterlagen zur Angebotskalkulation von dem betreffenden Bieter anfordern. Mit aussagefähigen und nachprüfaren Unterlagen ist die Kalkulation plausibel zu machen. Verweigert der Bieter seine Mitwirkung bei der Aufklärung, führt dies zum Ausschluss seines Angebots.

7.4 Wirtschaftlichkeit der Angebote

Für einen Zuschlag kommen nur solche Angebote in Frage, die nicht auf den Stufen 1–3 ausgeschlossen werden mussten. Formell ordnungsgemäße Angebote eines geeigneten Bieters werden, sofern sie keinen ungewöhnlich niedrigen Preis aufweisen, sodann nach den Zuschlagskriterien der Vergabeunterlagen gewertet und gewichtet. Kriterien für die Wirtschaftlichkeit sind die Zuschlagskriterien, die die Angebote in eine Rangfolge bringen.

7.5 Zuschlagskriterien und deren Gewichtung

Für einen Zuschlag kommen nur solche Angebote in Frage, die nicht auf den Stufen 1–3 ausgeschlossen werden mussten. Formell ordnungsgemäße Angebote eines geeigneten Bieters werden, sofern es keinen ungewöhnlich niedrigen Preis aufweist, nach den Zuschlagskriterien der Vergabeunterlagen gewertet und gewichtet.

7.5.1 Zuschlagskriterien

Kriterien für die Wirtschaftlichkeit sind die Zuschlagskriterien, die die Angebote in eine Rangfolge bringen:

Zuschlagskriterien:	Punkte / Gewichtung		Max. Punkte
1) Preis (TCO)	500	50%	500
2) Erfüllungsgrad Leistungsbeschreibung	200	20%	200
3) Lösungskonzept	150	15%	150
4) Workflowpräsentation	150	15%	150
Maximale Gesamtpunktzahl:			1000

7.5.2 Wertungsmatrix mit Erläuterungen

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, dessen Angebot nach Wertung der nachfolgenden Kriterien das wirtschaftlichste ist, also in der Gesamtwertung die höchste Gesamtpunktzahl erreicht.

Das Angebot, welches den niedrigsten Preis anbietet, erhält für das Wertungskriterium die maximale Leistungspunktzahl, die übrigen Bieter erhalten nach der beschriebenen Methode Punkte, die das Verhältnis ihres Preises zu dem niedrigsten Angebotspreis ausdrücken.

Bei den übrigen Wertungskriterien erfolgt die Bewertung grundsätzlich auch relativ. Sofern sie in manchen Teilen aber dennoch absolut erfolgt, werden die Angebote jeweils danach bewertet, wie sehr sie nach Einschätzung der Vergabestelle auf Grundlage der Angebote eine fachgerechte Erfüllung der Leistungen in der ausgeschriebenen Qualität und einen reibungslosen Maßnahmenablauf erwarten lassen. Der jeweils beste Bieter muss dabei nicht notwendig die für das Kriterium maximal erreichbare Bewertungs-/Leistungspunktzahl erhalten. Insbesondere findet auch eine Extrapolation der Leistungspunkte für diese Wertungskriterien nicht statt. Die Auftraggeberin erachtet diese Wertungsmethode auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts (Beschluss vom 2. Juli 2010, 1 Verg 1/10) für zulässig.

Die Wertungskriterien eröffnen der Auftraggeberin Beurteilungsspielräume, die diese nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch, transparent und diskriminierungsfrei wahrnehmen wird. Die Auftraggeberin erachtet die gewählten Wertungskriterien, deren Beschreibung (inkl. Anforderungen an den Inhalt der Angebote), die zugehörigen Hinweise an den Bewertungsmaßstab und die Bewertungsmethode für vergaberechtskonform. Die Auftraggeberin hat die Bewertungskriterien und ihre Bewertungsmaßstäbe möglichst transparent nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der aktuellen höchstgerichtlichen Rechtsprechung (BGH, Beschluss vom

04.04.2017 - X ZB 3/17) dargelegt. Der EuGH hat in der Rs. „TNS Dimarso“ (Urt. v. 14.07.2016 – C-6/15) erklärt, dass der Auftraggeber nicht verpflichtet ist, den potenziellen Bietern vorab die detaillierte Bewertungsmethodik bekannt zu machen. Allerdings darf dies nicht zu einer (nachträglichen) Änderung von Zuschlagskriterien oder deren Gewichtung führen. Die Bieter sind eingeladen, sich auch vor dem Hintergrund der genannten Entscheidungen mit der Wertungsmatrix und der Wertungsmethode vertraut zu machen und bei Zweifeln Fragen zu stellen oder fachlichen Rat einzuholen. Für den Fall, dass ein Bieter die Wertungsmethode für unzulässig hält, trifft ihn nach § 160 Abs. 3 GWB eine Rügeobliegenheit.

7.5.2.1 Zuschlagskriterium 1: Preis

Das wertbare Angebot mit der besten Angabe, d.h. dem niedrigsten Wert, wird in Bezug auf das jeweilige Kriterium mit der Höchstpunktzahl bewertet. Alle übrigen Angebote erhalten im Verhältnis weniger Punkte (inverser Dreisatz). Damit gilt folgende Formel:

$$P = \text{Punktzahl_max} * \left(\frac{\text{min_Angebot}}{\text{akt_Angebot}} \right)$$

Erläuterung:

<i>P</i>	<i>Erreichte Punktzahl im Kriterium</i>
<i>Punktzahl_max</i>	<i>Maximal erreichbare Punktzahl</i>
<i>min_Angebot</i>	<i>Bester Wert im Vergleichsfeld für das Kriterium</i>
<i>akt_Angebot</i>	<i>Betrachteter Wert im Vergleichsfeld für das Kriterium</i>

Die Punktzahl wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.

7.5.2.2 Zuschlagskriterium 2: Erfüllungsgrad des Leistungsverzeichnisses

Als Grundlage der Bewertung hat der Bieter das Leistungsverzeichnis auszufüllen und vorzulegen.

In einer ersten Stufe wertet die Vergabestelle die Angebote im Hinblick auf Erfüllung der Muss-Kriterien aus. Angebote, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden zwingend aus dem weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen. Die B-Kriterien der Leistungsbeschreibung bewertet die Vergabestelle dahingehend, dass jeder Leistungsabfrage, der ihrer Erfüllung entsprechende Punktwert gemäß Bewertung innerhalb der Anlage 1 zugeteilt wird. Die Punkte werden addiert und stellen die erzielte Punktzahl dar, wie sie in die weitere Bewertung eingeht.

Damit gilt nachfolgende Formel:

$$P = \text{Punktzahl_max} * \frac{(\text{akt_Angebot})}{(\text{max_Angebot})}$$

Erläuterung:

<i>P</i>	<i>Erreichte Punktzahl im Kriterium</i>
<i>Punktzahl_max</i>	<i>Maximal erreichbare Punktzahl</i>
<i>max_Angebot</i>	<i>Bester Wert im Vergleichsfeld für das Kriterium</i>
<i>akt_Angebot</i>	<i>Betrachteter Wert im Vergleichsfeld für das Kriterium</i>

Angebote, die nicht mindestens die Hälfte der Maximalpunktzahl erreichen, werden ausgeschlossen (vgl. zu Mindestanforderungen an die Qualität: EuGH, Urt. v. 20.9.2018 – C-546/16 – „Montte SL“; VK Bund, Beschl. v. 16.4.2018 VK 1-21/18).

Die Punktzahl wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.

7.5.2.3 Zuschlagskriterium 3: Lösungskonzept

Das Konzept darf maximal einen Umfang von 15 Seiten DIN A4 (Arial, Schriftgröße 11, Zeilenabstand 1,5) haben.

Die Bieter werden aufgefordert, ein individuelles Konzept der einsetzbaren Lösung für die Diakonie Kliniken Bad Kreuznach gGmbH Standort Ringstraße zu erstellen. In dem Konzept sollen die Bieter darstellen, mit welchen Schritten und Maßnahmen sie aufgrund ihrer Erfahrungen in vergleichbaren Projekten eine hohe Qualität der Organisation und Qualitätssicherung zur Umsetzung des Projektes sicherstellen. Hierzu sollen die folgenden Teilaspekte berücksichtigt und beantwortet werden:

- System- und Architekturbeschreibung (Gewichtung:einfach)
- Integrationskonzept zur Einbettung in die Krankenhaus-IT-Landschaft (Gewichtung:einfach)
- Radiologie-Workflow unter Berücksichtigung der KIS/RIS/PACS-Kopplung (Gewichtung: doppelt)
- Backup- und Disaster-Recovery-Konzept (Gewichtung:einfach)
- Schulungskonzept (Gewichtung:einfach)
- Customizing- und Konfigurationskonzept (Gewichtung:einfach)
- Projektimplementierungskonzept (Projektmethode, Projektorganisation und Projektplan) (Gewichtung: doppelt)
- Entwicklungs-Roadmap der angebotenen Lösung (Gewichtung:einfach)

Das Konzept wird wie folgt benotet:

Hervorragend (100 Punkte): Sehr gut strukturierte Angaben. Das Konzept geht vertiefend auf die individuellen Anforderungen des Auftraggebers ein und Aussagen zum Konzeptthema lassen eine weit überdurchschnittliche, sehr gute Leistung erwarten; insgesamt sehr gut.

Radiologieinformationssystem (RIS)

Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

Gut (80 Punkte): Gut strukturierte und nachvollziehbare Angaben. Das Konzept ist individuell auf die Anforderungen des Auftraggebers zugeschnitten und die Aussagen zum Konzeptthema lassen eine gute Leistung erwarten; insgesamt gut. Insbesondere werden die Kerndienstleistungen im Unternehmen des Bieters erbracht.

Befriedigend (60 Punkte): Durchschnittliche Angaben, die einzelne Lücken und/oder Ungereimtheiten aufweisen können. Das Konzept ist auf die Anforderungen des Auftraggebers zugeschnitten und die Aussagen zum Konzeptthema lassen eine durchschnittliche Leistung erwarten; insgesamt befriedigend.

Ausreichend (40 Punkte): Angaben weisen Lücken und/oder Ungereimtheiten auf bzw. lassen Schwächen bei der Leistung erwarten. Das Konzept ist wenig auf die Anforderungen des Auftraggebers zugeschnitten und die Aussagen zum Konzeptthema sind deutlich schlechter als in anderen Angeboten; insgesamt ausreichend.

Mangelhaft (20 Punkte): Die Angaben weisen erhebliche Lücken und/oder Ungereimtheiten auf bzw. lassen erhebliche Schwächen bei der Leistung erwarten. Das Konzept ist nicht auf die Anforderungen des Auftraggebers zugeschnitten und ist insgesamt erheblich schlechter als in anderen Angeboten; insgesamt mangelhaft.

Nicht bearbeitet / Ungenügend (0 Punkte): Das Konzept ist nicht bearbeitet worden. Es wurden keine Angaben zur Ausführung des Auftrags gemacht. Insgesamt ungenügend.

Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält die höchste Bewertung entsprechend der dem Kriterium zugeordneten Maximalpunktzahl. Alle übrigen Angebote erhalten im Verhältnis weniger Punkte (inverser Dreisatz).

Es gilt folgende Formel:

$$P = \text{Punktzahl_max} * \frac{(\text{akt_Angebot})}{(\text{max_Angebot})}$$

Erläuterung:

<i>P</i>	<i>Erreichte Punktzahl im Kriterium</i>
<i>Punktzahl_max</i>	<i>Maximal erreichbare Punktzahl</i>
<i>max_Angebot</i>	<i>Bester Wert im Vergleichsfeld für das Kriterium</i>
<i>akt_Angebot</i>	<i>Betrachteter Wert im Vergleichsfeld für das Kriterium</i>

Angebote, die nicht mindestens die Hälfte der dem Kriterium zugewiesenen Punktzahl erhalten, werden ausgeschlossen (vgl. zu Mindestanforderungen an die Qualität: EuGH, Ur. v. 20.9.2018 – C-546/16 – „Montte SL“; VK Bund, Beschl. v. 16.4.2018 VK 1-21/18).

Die Punktzahl wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.

7.5.2.4 Zuschlagskriterium 4: Workflowpräsentation

Der Auftraggeber gibt für die Präsentation im Vorfeld einen bzw. mehrere Use Cases vor, die seitens der Bieter vorzustellen sind (vgl. zur Rechtmäßigkeit einer Bewertung einer mündlichen Präsentation VK Bund, Beschl. v. 22.11.2019 – VK 1-83/19). Bewertet wird die Qualität der Präsentation anhand folgender Bewertungsmatrix:

0 Punkte	Die Prozessqualität des Produktes ist nicht bewertbar, da Darstellungen zum Workflow des Auftraggebers fehlen. Prozessschritten fehlen detaillierte Beschreibungen oder sind unverständlich. Kein erkennbares Verständnis des Anwendungsfalles.
20 Punkte	Die Prozessqualität des Produktes wird kaum sichtbar. Wesentliche Teile des Anwendungsfalles wurden nicht erkannt oder missverstanden. Mehrere wichtige Prozessschritte fehlen oder sind nur unzureichend beschrieben. Der Workflow ist überwiegend ineffizient und unproduktiv.
40 Punkte	Die Prozessqualität des Produktes wird überwiegend sichtbar. Grundlegendes Verständnis; mehrere Aspekte wurden übersehen oder missverstanden. Mehrere wichtige Schritte im Workflow fehlen oder sind nicht ausreichend dargestellt. Der Workflow ist teilweise ineffizient und könnte wesentlich verbessert werden. Der Workflow enthält mehrere Fehler und unpräzise Beschreibungen.
60 Punkte	Die Prozessqualität des Produktes wird sichtbar. Angemessenes Verständnis mit einigen fehlenden oder missverstandenen Aspekten. Der Workflow ist im Großen und Ganzen vollständig, aber einige wichtige Schritte fehlen. Der Workflow ist angemessen effizient, aber es gibt signifikante Verbesserungsmöglichkeiten. Der Workflow enthält einige Fehler oder unklare Beschreibungen.
80 Punkte	Die Prozessqualität des Produktes wird gut sichtbar. Der Workflow ist weitgehend vollständig, mit nur geringfügigen fehlenden Schritten. Der Workflow ist überwiegend effizient mit geringfügigem Optimierungspotential. Der Workflow ist weitgehend korrekt und präzise, minimaler Spielraum für Verbesserung.
100 Punkte	Die Prozessqualität des Produktes wird sehr gut sichtbar. Vollständiges und tiefgehendes Verständnis des Workflows; alle Aspekte wur-

	den berücksichtigt. Der Workflow ist vollständig und enthält alle notwendigen Schritte. Der Workflow ist äußerst effizient und optimiert für maximale Produktivität. Der Workflow ist absolut korrekt und präzise beschrieben, keine Fehler vorhanden.
--	--

Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält die höchste Bewertung entsprechend der dem Kriterium zugeordneten Maximalpunktzahl. Alle übrigen Angebote erhalten im Verhältnis weniger Punkte (inverser Dreisatz).

Damit gilt folgende Formel:

$$P = \text{Punktzahl_max} * \frac{(\text{akt_Angebot})}{(\text{max_Angebot})}$$

Erläuterung:

<i>P</i>	<i>Erreichte Punktzahl im Kriterium</i>
<i>Punktzahl_max</i>	<i>Maximal erreichbare Punktzahl</i>
<i>max_Angebot</i>	<i>Bester Wert im Vergleichsfeld für das Kriterium</i>
<i>akt_Angebot</i>	<i>Betrachteter Wert im Vergleichsfeld für das Kriterium</i>

Angebote, die nicht mindestens die Hälfte der Maximalpunktzahl erreichen, werden ausgeschlossen (vgl. zu Mindestanforderungen an die Qualität: EuGH, Urt. v. 20.9.2018 – C-546/16 – „Montte SL“; VK Bund, Beschl. v. 16.4.2018 VK 1-21/18).

Die Punktzahl wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.

7.5.3 Gesamtergebnis

Das Gesamtergebnis der Bewertung ergibt sich aus der Summe der für jedes Zuschlagskriterium nach den voranstehenden Hinweisen ermittelten Punktzahl unter Berücksichtigung der festgelegten Gewichtung. Das Gesamtergebnis der Bewertung legt den Rang des Angebots fest.

8. Anlagen

Anlage 1	Formblatt F1	Teilnahmeantrag
	Formblatt F2	Eigenerklärungen Eignung
	Formblatt F3	Erklärung Unternehmensdaten
	Formblatt F4	Eigenerklärung Russlandsanktionen
	Formblatt F5	Referenzen
	Formblatt F6	LTTG RLP Merkblatt
	Formblatt F7	Mustererklärung_3_Mindestentgelt